

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 111 (1966)
Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Dezember 1966, Nummer 17

Autor: Egger, F. / Angele, Konrad / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 17

16. DEZEMBER 1966

Teuerungsausgleich 1966 und 1967

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat fünf Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet, die dem kantonalen Personal und den Rentnern den Teuerungsausgleich bringen sollen. Mit der Besoldungsrevision von 1964 war – neben strukturellen Änderungen – ein Teuerungsausgleich von 201,8 Punkten (Index der Stadt Zürich) erzielt worden. Am 29. November 1965 bewilligte der Kantonsrat für 1966 eine Teuerungszulage von 5 %, womit 211,9 Punkte ausgeglichen waren. Diese Teuerungszulage wurde bei der Beamtenversicherungskasse versichert, jedoch nicht in die Grundbesoldung eingebaut. Seither ist die Teuerung weiter gestiegen und hat im September 1966 221,4 Punkte erreicht. Der Ausgleich soll wie im Vorjahr mit einer einmaligen ausserordentlichen Zulage an das aktive Personal und an die Rentner erreicht werden. Für 1967 ist die Teuerungszulage entsprechend zu erhöhen, wobei die restlichen 5 % ebenfalls in die Versicherung einzubauen sind.

Nachstehend sind die wichtigsten Punkte und die Auswirkungen dieser Erlasse für die Volksschullehrer dargestellt.

1. AUSSERORDENTLICHE ZULAGE AN DAS STAATSPERSONAL FÜR DAS JAHR 1966

Anspruchsberechtigung: Wer am 1. Dezember 1966 in ungekündigter Stellung im Staatsdienst steht, hat Anspruch auf die Zulage. Die im Jahre 1966 pensionierten Staatsangestellten erhalten die Zulage anteilmässig für die Zeit ihrer aktiven Anstellung. Lehrer, die auf Ende des Schuljahres 1965/66 pensioniert wurden, erhalten ihr Betreffnis auf Grund der Besoldung für die Monate Januar bis und mit April, für die übrige Zeit auf Grund der Rente. Verweser sind den gewählten Lehrern gleichgestellt. Vikare erhalten die Zulage, wenn sie in der Zeit zwischen 15. Oktober und dem 31. Dezember 1966 im Vikariatsdienst stehen.

Höhe der Zulage: Die Zulage beträgt $4\frac{1}{2}$ % der Jahresgrundbesoldung, d. h. der mit der Besoldungsrevision 1964 festgelegten Ansätze, für Vollbeschäftigte jedoch mindestens Fr. 700.–.

Für Volksschullehrer ergeben sich folgende Beträge:

	auf dem Grundgehalt Fr.	auf der maximalen Gemeindezulage Fr.	Total Fr.
Primarlehrer			
im 1. Dienstjahr	700.—*	61.40*	761.40
im 9. bis 17. Dienstjahr	729.—	291.60	1020.60
vom 22. Dienstjahr an	783.—	291.60	1074.60
Lehrer der Oberstufe			
im 1. Dienstjahr	720.90	194.40	915.30
im 9. bis 17. Dienstjahr	877.50	324.—	1201.50
vom 22. Dienstjahr an	931.50	324.—	1255.50

Die Dienstjahreserhöhungen der Lehrerschaft erfolgen nicht auf Beginn eines Kalenderjahres, sondern jeweils auf den 1. Mai. Hat sich aus diesem Grunde die Besoldung im Laufe des Jahres 1966 erhöht, so wirkt sich dies auch auf die ausserordentliche Zulage aus. Für die Monate Januar bis April ist die Besoldung der niedrigeren Dienstaltersstufe, für die Monate Mai bis Dezember hingegen die Besoldung der nächsthöheren Dienstaltersstufe massgebend.

Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt. Der Kanton richtet die Zulage auf dem gesamten Grundgehalt (nicht aber auf der Gemeindezulage) aus und stellt der Gemeinde Rechnung für ihren Anteil. Bei den Anfangsbesoldungen der Primarlehrer (*siehe Tab.) wirkt sich das Minimum aus. Der Kanton zahlt auf alle Fälle die minimale Zulage von Fr. 700.– aus. Die Gemeinde darf dann bei der Gemeindezulage nur noch den entsprechenden Restbetrag beifügen, damit insgesamt $4\frac{1}{2}$ % nicht überschritten werden.

Vikare der Primarschule und der Oberstufe erhalten pro erteilten Unterrichtstag $\frac{1}{240}$ von Fr. 700.–, beispielsweise für 120 Schultage Fr. 350.–, abzüglich AHV.

Zulagen, die weniger als Fr. 10.– ausmachen, werden nicht ausbezahlt.

Stehen beide Ehegatten im Staatsdienst, so haben sie unabhängig voneinander Anspruch auf die Zulage.

Für das Personal der Stadt Zürich ist für 1966 bereits eine Ergänzungszulage von $4\frac{1}{2}$ % beschlossen worden. Sie wird aber von der um 5 % erhöhten Grundbesoldung aus berechnet, so dass sie, auf 1964 bezogen, 4,725 % ausmacht. Da auch die Grundbesoldungen der städtischen Lehrer nicht genau mit denen in Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage übereinstimmen, ergeben sich etwas andere Beträge:

	im 1. Dienstjahr Fr.	im 9.–17. Dienstjahr Fr.	vom 22. Dienstjahr an Fr.
Primarlehrer	797	1063	1128
Lehrer der Oberstufe	959	1261	1318

2. TEUERUNGSZULAGE AN DAS STAATSPERSONAL FÜR DAS JAHR 1967

Mit Wirkung ab 1. Januar 1967 soll die Teuerungszulage um 5 % auf 10 % der Grundbesoldungen von 1964 erhöht werden. Die Teuerung wird dadurch auf 222 Punkte ausgeglichen.

Die Teuerungszulage wird auch von der Zulage an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen, an ungeteilt kombinierten Real- und Oberschulen sowie an Sonderklassen ausgerichtet. Die Vikare an der Primarschule erhalten nun Fr. 53.90, Vikare an Sonderklassen Fr. 59.40 und Vikare an der Oberstufe Fr. 67.10 pro Unterrichtstag. Damit ergeben sich für 1967 folgende Volksschullehrerbesoldungen:

Grundbesoldung 1964					Teuerungszulage 1967			Besoldung 1967		
		1. D'j.	1. Max.	2. Max.	1. D'j.	1. Max.	2. Max.	1. D'j.	1. Max.	2. Max.
P	Grundbesoldung	13 320	16 200	17 400	1 332	1 620	1 740	14 652	17 820	19 140
	Gemeindezulage	3 600	6 480	6 480	360	648	648	3 960	7 128	7 128
	Total	16 920	22 680	23 880	1 692	2 268	2 388	18 612	24 948	26 268
O	Grundbesoldung	16 020	19 500	20 700	1 602	1 950	2 070	17 622	21 450	22 770
	Gemeindezulage	4 320	7 200	7 200	432	720	720	4 752	7 920	7 920
	Total	20 340	26 700	27 900	2 034	2 670	2 790	22 374	29 370	30 690

Von den erwähnten Besoldungen und Entschädigungen sind die Beiträge an die AHV/IV (2,4 %) und gegebenenfalls die Beiträge an die Versicherungskasse (6,5 % der versicherten Besoldung) abzuziehen. Ausserdem sind die in Abschnitt 5 erwähnten Einkaufsleistungen zu erbringen (3-6 Monatsbeträge der Erhöhung).

In der Stadt Zürich beträgt die zusätzliche Teuerungszulage für 1967 4,5 % (wie die Ergänzungszulage 1966). Sie wird durch 6 Monatsbeträge in die Versicherung eingekauft.

3. AUSSERORDENTLICHE ZULAGE AN DIE RENTENBEZÜGER DES STAATES

Die Rentenbezüger des Staates sollen für 1966 wie das aktive Personal eine ausserordentliche Zulage von 4 1/2 %, mindestens aber Fr. 300.-, erhalten. Für Vollwaisen beträgt die Zulage Fr. 100.-, für Halbwaisen und Kinder Fr. 50.- Anspruch auf die Zulage haben alle Rentner, sofern sie am 1. Dezember 1966 rentenberechtigt sind. Haben sich die Verhältnisse im Lauf des Jahres geändert, so ist der im Dezember ausgerichtete Rentenbetrag massgebend. Das Minimum wirkt sich bis zu einer Jahresrente von Fr. 6667.- aus.

Auch die Stadt Zürich richtet ihren Rentnern eine Ergänzungszulage von 4 1/2 % der Rente, mindestens Fr. 300.-, aus.

4. TEUERUNGZULAGEN AN RENTENBEZÜGER AB 1. JANUAR 1967

Ab 1. Januar 1967 werden die Teuerungszulagen auf Renten um 5 % erhöht und auch die Minima um Fr. 330.- im Jahr heraufgesetzt. Neu kommen die H-Rentner (Rentenfestsetzung 1. Januar bis 31. Dezember 1966) in den Genuss einer Teuerungszulage. Für die Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 120.-, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 60.- im Jahr.

Neu gelten folgende Ansätze:

Rentnerkategorien	Prozent	Minimum Fr.	Vollwaisen Fr.	Halbwaisen und Kinder Fr.
A (bis 30. 11. 49)		Fr.	Fr.	Fr.
Verheiratete	47 %	3120	1180	590
Ledige und Witwen	42 %	2820		
B (1. 12. 49-31. 10. 52)	32 %	2400	780	390
C (1. 11. 52-31. 12. 55)	29 %	2100	620	310
D (1. 1. 56-30. 6. 59)	26 %	1800	560	280
E (1. 7. 59-31. 12. 61)	21 %	1500	500	250
F (1. 1. 62-31. 12. 63)	17 %	1200	380	190
G (1. 1. 64-31. 12. 65)	10 %	660	240	120
H (1. 1. 66-31. 12. 66)	5 %	330	120	60

5. ERHÖHUNG DER BEI DER BVK ANRECHENBAREN BESOLDUNGEN

Die für die Versicherung bei der BVK anrechenbare Besoldung des Staatspersonals wird mit Wirkung ab 1. Januar 1967 um 5 % erhöht. Von der Bruttobesoldung für 1967 (= 110 % der reglementarischen Besoldung von 1964) werden 20 %, höchstens aber Fr. 2500.-, abgezogen.

Für den Einkauf der Erhöhung sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer Monatsbeträge der Erhöhung zu erbringen, bis zum Alter 39 drei, bis zum Alter 49 vier, bis zum Alter 59 fünf und darüber sechs Monatsbeträge. Als Monatsbetrag gilt 1/12 der Differenz zwischen der bisher versicherten und der neuen versicherten Besoldung.

Auf Grund der neuen versicherten Besoldungen stellen sich die Altersrenten der Volksschullehrer nach mindestens 35 Beitragsjahren wie folgt:

	Altersrente auf dem Grundgehalt Fr.	Altersrente bei Mitversicherung der Gemeindezulage Fr.
Primarlehrer	9 984	14 261
Oberstufenlehrer	12 162	16 914

Da auch die AHV-Renten ab 1. Januar 1967 um 10 % erhöht werden, betragen diese für alleinstehende Lehrer und Lehrerinnen Fr. 3520.-, für Ehepaare Fr. 5632.-.

Der Kantonsrat hat am 5. Dezember den Anträgen des Regierungsrates zugestimmt. H. K.

Beamtenversicherungskasse: Versicherung der verheirateten Lehrerin

**Abänderung des Verwaltungs-Reglementes
der Versicherungskasse für das Staatspersonal des
Kantons Zürich vom 22. Februar 1951**
(Vom 27. Oktober 1966)

Auf Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 22. Februar 1951 wird wie folgt abgeändert:

§ 3. In die Sparversicherung werden in der Regel nach dreimonatiger Anstellungsdauer aufgenommen:

...
4. nicht vollbeschäftigte Angestellte und mitarbeitende Familienangehörige mit einer jährlichen Entschädigung von mindestens Fr. 3000.-.

...
7. auf Amtsdauer gewählte, verheiratete weibliche Angestellte der Verwaltung und der Rechtspflege; *gewählte verheiratete Lehrerinnen der Volksschule*, der Kantonalen Taubstummenschule sowie an kantonalen Kinderheimen, sofern sie beim günstigen Befund einer vertrauensärztlichen Unter-

suchung nicht eine Zuteilung zur Vollversicherung begehren.

§ 24. Austritt aus dem Staatsdienst und Uebertritt in andere Stellen sind der Versicherungskasse mit besonderem Formular der Kassenverwaltung unter Angabe und Entrichtung der Summe der Prämien für das laufende Rechnungsjahr mindestens zwei Wochen vorher zu melden.

II. Diese Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im «Amtsblatt» und in der «Gesetzesammlung».

Zürich, den 27. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *F. Egger*

Der Staatsschreiber: *Dr. Isler*

Die vorstehende Reglementsänderung ergibt zunächst in § 3 eine Anpassung an die veränderten Lohnverhältnisse. 1951 wurde als Bedingung für die Aufnahme von nicht vollbeschäftigten Angestellten in die Sparversicherung der BVK u. a. eine jährliche Besoldung von mindestens Fr. 1200.– festgesetzt. Dieser Betrag ist nun auf Fr. 3000.– erhöht worden. Zudem wurde die Berechtigung ausgedehnt auf «mitarbeitende Familienangehörige». Für Lehrkräfte der Volksschule wird diese Bestimmung kaum zur Anwendung kommen! Hingegen ist die Ergänzung von § 3 um den Punkt 7 für gewählte, verheiratete Lehrerinnen der Volksschule von erheblicher Bedeutung.

Sie können inskünftig, wenn sie es wünschen, auch dann der Sparversicherung zugeteilt werden, wenn der ärztliche Befund eine Zuteilung zur Vollversicherung zuliesse. Der Entscheid hat folgende Konsequenzen:

An der Verpflichtung zur Prämienleistung ändert sich nichts; denn Spar- und Vollversicherte sind diesbezüglich vollkommen gleichgestellt. Hingegen hat die vollversicherte Lehrerin im Invaliditätsfall einen Anspruch auf die reglementarische Invalidenrente und, wenn sie mit 65 Jahren vom Schuldienst zurücktritt, den reglementarischen Anspruch auf die Altersrente. Die sparversicherte Lehrerin hat hingegen normalerweise keine Rentenansprüche. Sie erhält beim Rücktritt vom Schuldienst aus Alters- oder Invaliditätsgründen nach § 66 der Statuten eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe ihres gesamten Guthabens mit Zins und Zinseszins, herrührend aus den persönlichen Einlagen und den Einlagen des Arbeitgebers. Auch im Todesfall erhalten die anspruchsberechtigten Hinterlassenen dieses Guthaben. Bei freiwilligem Austritt werden nach § 67 der Statuten die persönlichen Einlagen mit Zins und Zinseszins ausbezahlt. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat einer sparversicherten Lehrerin eine entsprechende, im Einzelfall versicherungstechnisch zu berechnende Jahresrente aussetzen. Die vollversicherte Lehrerin erhält beim freiwilligen Rücktritt lediglich ihre persönlichen Einzahlungen ohne Zins.

Deshalb sollte der Entscheid für Spar- oder Vollversicherung in jedem Fall gründlich überlegt werden. In diesem Zusammenhang sei noch daran erinnert, dass nach 20 Jahren Mitgliedschaft der Uebertritt aus der Spar- in die Vollversicherung unabhängig vom Gesundheitszustand möglich ist.

H. K.

Schweizerischer Republikanischer Kalender

GRATISABGABE

AN DIE MITGLIEDER DES ZKLV

Zum zweiten Male ist der seinerzeit von J. B. Rusch begründete, nun von Dr. Peter Metz in Chur wieder in neuer Folge herausgegebene «Schweizerische Republi-

kanische Kalender» erschienen. Dieser «Jahrbote zur Pflege vaterländischer Bildung», überparteilich und überkonfessionell gestaltet, bietet dem an den Geschicken unseres Landes interessierten Leser eine Fülle von wertvollen Beiträgen zu staatsbürgerlichen Fragen. Daneben sind viele Aufsätze verdienstvollen Persönlichkeiten gewidmet. Unter den zahlreichen Autoren finden wir beispielsweise Dr. F. Wartenweiler, Nationalrat Werner Schmid, Erwin Heimann, Albin Fringeli und Dr. Hans Graf. Einige Titel, wie: Totalrevision der Bundesverfassung? – Karl Marx, durchleuchtet – Nonkonformisten – Der Auslandschweizerartikel – Volkswahl des Bundesrates? – Bundesrat Walter Stampfli – Prof. Dr. Emil Brunner – Trauer um bedeutende Frauen, zeigen, dass sich der Kalender auch im staatsbürgerlichen Unterricht aufs beste verwenden lässt.

Gerne machen wir deshalb die Mitglieder des ZKLV auf das zuvorkommende Angebot des Curia-Verlags aufmerksam:

1. Jedes Mitglied des ZKLV erhält den «Schweizerischen Republikanischen Kalender 1967» gratis, wenn die Bestellung unter Berufung auf die vorstehende Publikation erfolgt.

2. Für den staatsbürgerlichen Unterricht können bis zu 30 Kalender zum einmalig herabgesetzten Preis von Fr. 2.– (anstatt Fr. 3.80) bezogen werden.

Die Bestellungen sind zu richten an Curia-Verlag, «Schweiz. Republikanischer Kalender», 7002 Chur.

Wir hoffen, dass recht viele Kollegen von dem grosszügigen Angebot Gebrauch machen werden, und danken dem Verlage bestens.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

27. Sitzung, 29. September 1966, Zürich

Ein Vorstandsmitglied erhält den Auftrag, die massiven Angriffe eines Vaters gegen einen Kollegen und dessen Schulführung zu untersuchen.

Es werden *Anschlussfragen* diskutiert, die im Zusammenhang mit dem Bau der Mittelschule Oerlikon stehen. Eine diesbezügliche Eingabe an die Kantonsrätliche Kommission wird vorbereitet.

Der Entwurf zum neuen Synodalreglement wird weiter geprüft.

28. Sitzung, 6. Oktober 1966, Zürich

Die Eingabe an den Erziehungsrat betreffend Abänderung des *Klassenlagerreglementes* (Bewilligung von zwei Lagern auf der Mittelstufe) kann vorbereitet werden, nachdem seitens der daran interessierten Konferenzen keine Einwände erhoben worden sind.

Der Fall einer Witwenrentnerin wird der Hilfskasse der Volksschullehrer zur Prüfung überwiesen.

Seit Jahresanfang sind 182 Kolleginnen und Kollegen dem ZKLV beigetreten.

29. Sitzung, 27. Oktober 1966, Zürich

Kollege K. Schaub orientiert über die Änderungen, die nach der Annahme des neuen Lehrplanes der Primarschule im *Stundenplanreglement* vorzunehmen sind.

Der Präsident erstattet Bericht über die Konferenz der Personalverbände mit dem Finanzdirektor des Kantons Zürich betreffend die *ausserordentliche Zulage 1966 und die Teuerungszulagen für 1967* (siehe PB Nr. 17). (Fortsetzung folgt) KA

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1966

- Absenzenwesen, Neuordnung des ..., S. 12.
Adressen, siehe unter Verzeichnis.
Angele, K.: Aus den Vorstandssitzungen des ZKLV, S. 7, 8, 12, 16, 28, 36, 44, 48, 56, 60, 67. / «Schweizerischer Republikanischer Kalender», S. 67.
Ausbildung, Primarlehrer, siehe Primarlehrerausbildung.
Beamtenversicherungskasse, S. 15, 23, 24, 43, 55, 56, 66, 67.
Belastung der Schulkinder, S. 31 (Jahresbericht).
Besoldungsfragen: Besoldungsanspruch im Krankheitsfall, S. 6. / Erhöhung der versicherten Besoldung, S. 15. / Jahresbericht, S. 21, 22. / Teuerungszulagen an Rentner, S. 43, 44. / Teuerungsausgleich 1966 und 1967, S. 65, 66.
Besoldungsstatistik des ZKLV: Jahresbericht S. 19, 20. / Neue Telefonnummer des Statistikers, S. 62.
Bestätigungswahlen der Oberstufenlehrer, S. 20, 21. (Jahresbericht)
Delegierte des ZKLV, Verzeichnis, S. 50–52.
Delegiertenversammlungen des ZKLV: ausserordentliche DV vom 4. Dezember 1965: Protokoll, S. 13–15. / Ordentliche DV vom 25. Juni 1966: Voranzeige, S. 29; Einladung, S. 33; Protokoll, S. 53–55.
Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (ELK), Jahrestagung 1965, S. 6, 7.
Fatzer, F.: Protokolle der Hauptversammlungen der ORKZ vom 19. Januar 1966, S. 27, 28; vom 15. Juni 1966, S. 46 bis 48.
Finanzdirektion, kantonale: Auszug aus dem Jahresbericht, S. 55, 56.
Frei, W.: Abgeordnetenkonferenz der Schulsynode, S. 10–12.
Graf, H.: Aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Zürich-Stadt der ORKZ, S. 59.
Jahresbericht 1965 des ZKLV, S. 9, 10, 17–32.
Inhaltsverzeichnis des «Pädagogischen Beobachters», 1966, S. 67, 68.
Kantonale Schulstatistik 1966/67, S. 59.
Kantonalvorstand des ZKLV: Aus den Vorstandssitzungen, S. 7, 8, 12, 16, 28, 36, 44, 48, 56, 60, 67. / Besoldungsstatistik, S. 62.
Krankheit, Besoldungsanspruch im Krankheitsfall, S. 6.
Küng, H.: Jahresbericht 1965 des ZKLV, S. 10, 17, 18–32, 33. / Beamtenversicherungskasse, S. 15, S. 43. / Auszahlungsmodus der Teuerungszulagen an Rentner, S. 43, 44. / Auszug aus dem Jahresbericht der BVK, S. 55, 56. / Teuerungsausgleich 1966 und 1967, S. 65, 66. / Versicherung der verheirateten Lehrerin, S. 66, 67.
Künzli, H.: Jahresbericht des ZKLV, S. 19.
Lampert, R.: Jahresbericht des ZKLV, S. 9, 10.
Lehrpläne, Jahresbericht, S. 26, 27.
Loka Niketan, Zwischenbericht, S. 17.
Mitgliederbestand des ZKLV, S. 9, 10.
Ober- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich (ORKZ): Protokolle der Hauptversammlungen vom 19. Januar 1966, S. 27, 28; vom 15. Juni 1966, S. 46–48. / Aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Zürich-Stadt, S. 59. / Gründung einer Sektion der Oberschullehrer, S. 63, 64.
Oberseminar, Drei Semester ..., S. 9.
«Pädagogischer Beobachter»: Erneuerung des Separatabonnements, S. 9. / Jahresbericht, S. 19. / Wechsel in der Redaktion, S. 41. / Inhaltsverzeichnis 1966, S. 67, 68.
Präsidentenkonferenzen des ZKLV: Protokolle vom 11. März 1966, S. 35–37; vom 3. Juni 1966, S. 49, 50; vom 28. Oktober 1966, S. 61, 62.
Primarlehrerausbildung: Ausbildung der ..., S. 1, 2, 5. / Für das neue Lehrerbildungsgesetz, S. 2–4. / Primarlehrerausbildung, S. 4.
Rechnung 1965 des ZKLV, S. 33, 34.
Rechtsfragen, Jahresbericht, S. 24.
Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Erneuerung des Abonnements, S. 9. / Wechsel in der Redaktion, S. 41.
Reglemente: Jahresbericht, S. 26, 27. / Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode, S. 57–59.
Renten: Invaliden- und Altersrenten, S. 15. / Teuerungsausgleich 1966 und 1967, S. 66.
Römer, F.: Gründung einer Sektion der Oberschullehrer, S. 63, 64.
Schaub, K.: Protokoll der Präsidentenkonferenz des ZKLV vom 28. Oktober 1966, S. 61, 62.
Schneider, E.: Rechnung 1965 des ZKLV, S. 33, 34. / Voranschlag des ZKLV für 1966, S. 34, 35.
Schuhmacher, B.: Protokoll der 40. ordentlichen Hauptversammlung der ZKM vom 25. Mai 1966, S. 41–43.
Schulorganisation, S. 24–26. (Jahresbericht)
Schulstatistik, kantonale, S. 59.
Schulsynode des Kantons Zürich: Abgeordnetenkonferenz vom 15. Dezember 1965, S. 10–12; vom 2. März 1966, S. 37–40. / Konferenz der Kapitalspräsidenten vom 16. März 1966, S. 38–41. / Abänderung des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode, S. 57–59. «Schweiz. Republikanischer Kalender», S. 67.
Seiler, Friedrich: Bericht der Abgeordnetenkonferenz vom 2. März 1966, S. 37, 38. / Konferenz der Kapitalspräsidenten, S. 38–41.
Seiler, Fritz: Jahresbericht des ZKLV, S. 10.
Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (SKZ): Aus den Vorstandssitzungen, S. 15, 16, 45, 62, 63. / Tagung vom 27. November 1965, S. 16. / Jubiläumsveranstaltung und Jahresversammlung, S. 45, 46.
Sommer, J.: Aus den Vorstandssitzungen der SKZ, S. 15, 16, 45, 62, 63. Tagung vom 15. November 1965, S. 16. / Jubiläumsveranstaltung und Jahresversammlung der SKZ, S. 45, 46.
Suter, M.: Jahresbericht 1965 des ZKLV, S. 24.
Synodalvorstand, Verzeichnis, S. 27.
Teuerungsausgleich 1966 und 1967, S. 65, 66.
Teuerungszulagen an Rentner, S. 43, 44.
Unterrichtsblätter, «Gesunde Jugend», S. 17.
Vereinsorgane des ZKLV, S. 50–52.
Verlagsverträge, S. 31, 32. (Jahresbericht)
Verzeichnisse: Vorstand und Delegierte des ZKLV, S. 50 bis 52. / Vorstände des ZKLV und verwandter Organisationen, S. 64.
von der Mühl, H.: Sitzung des Vorstandes der ZKM mit Bezirksvertretern, S. 63.
Voranschlag 1966 des ZKLV, S. 34, 35.
Vorstand des ZKLV, siehe unter Kantonalvorstand.
Vorstände der Stufenkonferenzen, S. 64.
Waadtländer Schüler, Besuch in Zürich, S. 31. (Jahresbericht)
Witzig, A.: Primarlehrerbildung, S. 4.
Witzig, H.: Jahrestagung 1965 der Elementarlehrerkonferenz, S. 6, 7.
Wynistorf, A.: Protokolle der a. o. Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 1965, S. 13–15; der ord. Delegiertenversammlung des ZKLV vom 25. Juni 1966, S. 53–55; der Präsidentenkonferenz vom 11. März 1966, S. 35–37; vom 3. Juni 1966, S. 49, 50. / Loka Niketan, S. 17. / Jahresbericht 1965, S. 19, 20.
Zürcher Kantonaler Lehrerverein: Aus den Vorstandssitzungen, S. 7, 8, 12, 16, 28, 36, 44, 48, 56, 60, 67. / Jahresbericht 1965, S. 9, 10, 17–33. / Protokolle der a. o. Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 1965, S. 13–15; der ord. Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1966, S. 53–55; der Präsidentenkonferenzen vom 11. März 1966, S. 35–37; vom 3. Juni 1966, S. 49, 50; vom 28. Oktober 1966, S. 61, 62. / Verzeichnis der Vorstände und Delegierten, S. 50–52.
Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz (ZKM): Ausserordentliche Hauptversammlung, S. 4. / Primarlehrerbildung, S. 4. / Protokoll der 40. ord. Hauptversammlung, S. 41–43. / Sitzung des Vorstandes mit Bezirksvertretern, S. 63.